

Veröffentlichung in der Wiener Zeitung am 1.3.2016

BEKANTMACHUNG

über die Änderung der Anleihebedingungen

Hiermit geben wir bekannt, dass die Bank Austria Wohnbaubank AG, Wien, am 24. Februar 2016 mit der UniCredit Bank Austria AG, Wien, eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen hat, mit der die treuhändige Emission von Wohnbauwandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG sowie die Übernahme der Emissionsaltbestände in das Treuhandmodell geregelt werden.

Nachstehende Wertpapiere werden in das Treuhandvermögen übernommen:

ISIN	Bezeichnung		ISIN	Bezeichnung
AT0000312954	Variable Wandelanleihe 1997-2017/2		AT000B074174	Variable Wandelanleihe 2008-2018/2
AT0000347497	Variable Wandelanleihe 2002-2017/2		AT000B074182	Variable Wandelanleihe 2008-2018/3
AT0000347539	Variable Wandelanleihe 2002-2018/6		AT000B074190	Variable Wandelanleihe 2008-2018/4
AT0000347570	Variable Wandelanleihe 2002-2018/10		AT000B074208	4% Wandelanleihe 2008-2020/3
AT0000347596	Variable Wandelanleihe 2003-2019/2		AT000B074216	4,25% Wandelanleihe 2008-2018/5
AT0000347604	Variable Wandelanleihe 2003-2018/3		AT000B074224	Variable Wandelanleihe 2008-2018/6
AT0000347646	3,875% Wandelanleihe 2003-2018/7		AT000B074232	4% Wandelanleihe 2008-2020/7
AT0000347653	4% Wandelanleihe 2003-2018/8		AT000B074240	3,75% Wandelanleihe 2009-2019/1
AT0000347661	Variable Wandelanleihe 2003-2019/9		AT000B074257	3,375% Wandelanleihe 2009-2019/2
AT0000347687	4,125% Wandelanleihe 2003-2017/11		AT000B074265	3,75% Wandelanleihe 2009-2022/3
AT0000422001	Variable Wandelanleihe 2003-2018/13		AT000B074273	4% Wandelanleihe 2009-2022/4
AT0000422019	4,125% Wandelanleihe 2004-2018/1		AT000B074281	3,5% Wandelanleihe 2010-2022/1
AT0000422027	Variable Wandelanleihe 2004-2019/2		AT000B074315	Stufenzins Wandelanleihe 2010-2022/4
AT0000422043	4% Wandelanleihe 2004-2018/4		AT000B074323	Stufenzins Wandelanleihe 2011-2024/1
AT0000422050	Variable Wandelanleihe 2004-2019/5		AT000B074331	Variable Wandelanleihe 2011-2021/2
AT0000422076	Variable Wandelanleihe 2004-2020/6		AT000B074349	3,75% Wandelanleihe 2011-2021/3
AT0000422084	4% Wandelanleihe 2004-2019/7		AT000B074356	3% Wandelanleihe 2011-2021/4
AT0000422100	Stufenzins Wandelanleihe 2005-2020/2		AT000B074364	Stufenzins Wandelanleihe 2012-2024/1
AT0000422118	Variable Wandelanleihe 2005-2021/3		AT000B074372	Variable Wandelanleihe 2012-2022/2
AT0000422126	3,5% Wandelanleihe 2005-2025/4		AT000B074380	Stufenzins Wandelanleihe 2012-2024/3
AT0000422134	Variable Wandelanleihe 2005-2021/5		AT000B074398	Stufenzins Wandelanleihe 2013-2025/1
AT0000422159	Variable Wandelanleihe 2005-2021/6		AT000B074406	Variable Wandelanleihe 2013-2023/2
AT0000422175	3,5% Wandelanleihe 2006-2026/2		AT000B074414	Variable Wandelanleihe 2013-2023/3
AT0000422183	Variable Wandelanleihe 2006-2022/3		AT000B074422	2,85% Wandelanleihe 2013-2025/4
AT000B074000	3,3% Wandelanleihe 2006-2021/4		AT000B074430	Stufenzins Wandelanleihe 2013-2025/5
AT000B074018	Variable Wandelanleihe 2006-2022/5		AT000B074448	Stufenzins Wandelanleihe 2014-2026/1
AT000B074026	Zielkuponanleihe 2006-2026/6		AT000B074455	Variable Wandelanleihe 2014-2024/2
AT000B074034	3,5% Wandelanleihe 2006-2018/7		AT000B074463	Fix-variable Wandelanleihe 2014-2028/3
AT000B074042	3,7% Wandelanleihe 2006-2019/8		AT000B074471	Stufenzins Wandelanleihe 2014-2026/4
AT000B074059	4% Wandelanleihe 2006-2021/9		AT000B074489	Stufenzins Wandelanleihe 2014-2026/6
AT000B074067	Variable Wandelanleihe 2006-2021/10		AT000B074497	2% Wandelanleihe 2014-2024/5
AT000B074075	3,625% Wandelanleihe 2007-2017/1		AT000B126008	Fix-variable Wandelanleihe 2014-2024/7
AT000B074083	Variable Wandelanleihe 2007-2022/2		AT000B126016	Stufenzins Wandelanleihe 2014-2026/8
AT000B074091	Variable Wandelanleihe 2007-2017/3		AT000B126024	1,5% Wandelanleihe 2015-2025/1
AT000B074109	4% Wandelanleihe 2007-2021/4		AT000B126032	Stufenzins Wandelanleihe 2015-2027/2
AT000B074117	Variable Wandelanleihe 2007-2022/5		AT000B126040	1,8% Wandelanleihe 2015-2025/3
AT000B074125	4,4% Wandelanleihe 2007-2019/6		AT000B126057	Stufenzins Wandelanleihe 2015-2027/4
AT000B074133	Variable Wandelanleihe 2007-2022/7		AT000B126065	Fix-variable Wandelanleihe 2015-2025/5
AT000B074158	Variable Wandelanleihe 2007-2017/9		AT000B126073	Stufenzins Wandelanleihe 2015-2027/6
AT000B074166	4,15% Wandelanleihe 2008-2019/1			

Die jeweiligen Wertpapierbedingungen werden hinsichtlich der Bestimmungen des § 7 **Haftung** wie folgt geändert:

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) *Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.*

(2) *Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.*

(3) *Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe Absatz 2) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.*

(4) *Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.*

Die Bestimmungen hinsichtlich der **Wandlung** bleiben davon unberührt. Die Bank Austria Wohnbaubank AG bleibt weiterhin Emittentin der WohnbauAnleihen, jedoch haftet die UniCredit Bank Austria AG als Treugeberin gegenüber der Bank Austria Wohnbaubank AG für die Verbindlichkeiten aus diesen Wohnbauwandelschuldverschreibungen und übernimmt gegenüber der Bank Austria Wohnbaubank AG die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Anleihen am Laufzeitende. Darüber hinaus sind die Treuhandforderungen der Bank Austria Wohnbaubank AG durch eine Sicherungszession (Abtretungsvereinbarung) der UniCredit Bank Austria AG besichert.

Schriftliche Widersprüche gegen die Änderung der Wertpapierbedingungen müssen – bei sonstigem Wirksamwerden der Änderungen - bis spätestens 3.5.2016 bei der Bank Austria Wohnbaubank AG, Lassallestraße 1, 1020 Wien, unter Angabe der depotführenden Bank, der Depotnummer, der ISIN sowie des Nominales einlangen.

Die Änderung der Wertpapierbedingungen tritt mit 12. Mai 2016 in Kraft.

Wien, am 1. März 2016

Bank Austria Wohnbaubank AG

Bedingungen der 1,00% - 3,50% Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013-2025/1 der Bank Austria Wohnbaubank AG

ISIN: AT000B074398

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die 1,00%-3,50% Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen 2013-2025/1 der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "Emittentin") werden ab 2. Jänner 2013 im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR 30.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR 20.000.000,- auf bis zu EUR 50.000.000,- begeben und sind in bis zu 300.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "Wandelschuldverschreibungen") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu 300.000 eingeteilt.
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr.650/1987 vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder der Bank Austria Wohnbaubank AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom 04. Jänner 2013 an verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jährlich am 04. Jänner eines jeden Jahres (der "Kupontermin"), erstmals am 04. Jänner 2014 zur Zahlung fällig. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem ihrer Fälligkeit, bzw. falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, dem, dem Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Verzinsung beträgt:

vom 04. Jänner 2013 bis einschließlich 03. Jänner 2014: 1,00% p.a.
vom 04. Jänner 2014 bis einschließlich 03. Jänner 2015: 1,25% p.a.
vom 04. Jänner 2015 bis einschließlich 03. Jänner 2016: 1,50% p.a.
vom 04. Jänner 2016 bis einschließlich 03. Jänner 2017: 1,625% p.a.
vom 04. Jänner 2017 bis einschließlich 03. Jänner 2018: 1,75% p.a.
vom 04. Jänner 2018 bis einschließlich 03. Jänner 2019: 2,00% p.a.
vom 04. Jänner 2019 bis einschließlich 03. Jänner 2020: 2,25% p.a.
vom 04. Jänner 2020 bis einschließlich 03. Jänner 2021: 2,50% p.a.
vom 04. Jänner 2021 bis einschließlich 03. Jänner 2022: 2,75% p.a.
vom 04. Jänner 2022 bis einschließlich 03. Jänner 2023: 3,00% p.a.
vom 04. Jänner 2023 bis einschließlich 03. Jänner 2024: 3,25% p.a.
vom 04. Jänner 2024 bis einschließlich 03. Jänner 2025 3,50% p.a.

- (2) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/kalendermäßig (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst).
- (3) Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibung errechnete Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 04. Jänner 2013 und endet mit Ablauf des 03. Jänner 2025.

§ 4 Rückzahlung

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht in Partizipationsscheine (§§ 10-12) gewandelt werden, am 04. Jänner 2025 zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der "Rückzahlungstermin").
- (2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am nächsten darauffolgenden Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.

- (3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depoführende Bank.

§ 7 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibung ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

- (1) Je vier Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 400,-) berechtigen zur Wandlung in fünf Stück auf den Inhaber lautende nennwertlose Partizipationsscheine gemäß § 23 Abs. 4 und 5 BWG der Emittentin. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1 (unter Berücksichtigung eines Nominalwertes von EUR 8,- für jeden Partizipationsschein; das ist jener Nominalwert, den ein Partizipationsschein vor der in der 11. Hauptversammlung der Emittentin vom 24.3.1999 beschlossenen Umstellung von Partizipationsscheinen im Nennwert von EUR 8,- auf nennwertlose Partizipationsscheine verbriefte) und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 80,- pro Partizipationsschein. Die Partizipationsscheine sind ab dem 01. Februar jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem die Wandlung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt.
- (2) Das Wandlungsrecht kann zu den Kuponterminen während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals am 04. Jänner 2014.
- (3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 15 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Bank Austria Wohnbaubank AG mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und hat die im § 165 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Die Erklärung ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsscheine

- (1) Das Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Bank Austria Wohnbaubank AG seitens der Partizipationsscheininhaber auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Das Partizipationskapital kann von der Bank Austria Wohnbaubank AG nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG eingezogen werden.
- (2) Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Aktien der Bank Austria Wohnbaubank AG ausgeschüttete Dividende. Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Bedingungen genannten Zahl- und Einreichstelle gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Die Erträge des Partizipationskapitals sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist.
- (3) Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Bank Austria Wohnbaubank AG.
- (4) Die Partizipationsscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
- (5) Im Fall der Liquidation werden die Partizipationsscheininhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Bank Austria Wohnbaubank AG gleichgestellt. Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös zumindest im Ausmaß des Nominales verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.
- (6) Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Bank Austria Wohnbaubank AG teilzunehmen und Auskünfte im Sinn von § 118 AktG zu begehren.

- (7) Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und der Aktionäre geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt insbesondere bei der Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genussrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre (§ 174 Abs. (4) AktG) ausgeschlossen werden.
- (9) Alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.
- (10) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.
- (11) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Partizipationsscheinen gilt österreichisches Recht; unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstands für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Partizipationsscheinen gilt § 18.

§ 12 Verwässerungsschutz

- (1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, statt dessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Partizipationsscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Partizipationsscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag für Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.
- (2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs.(1) AktG zu erfolgen.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag ab dem diese Maßnahmen gelten und gegebenenfalls die gemäß Absatz (1) erhöhte Anzahl der Partizipationsscheine, die zu liefern sind bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Bedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen sechs Wochen widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist 6 Wochen beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Zulassung der Wandelschuldverschreibung zum Handel im MTF der Wiener Börse AG (Dritter Markt) zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

§17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk-Innere Stadt in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand

gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN .

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk-Innere Stadt in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der unter diesem Prospekt emittierten Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

§ 20 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsscheine der Emittentin entsprechen den Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr.253/1993, idF 532/1993 zuletzt geändert durch das BGBl. Nr.680/1994, i. d. F. BGBl. I Nr. 162/2001.

Zählen die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen und den Partizipationsscheinen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

Bei Anschaffung seit dem 1. April 2012 unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Kapitalertragssteuerabzug.

Sofern die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind die laufenden Zinserträge und der Unterschiedsbetrag körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h., insbesondere wenn bei der Bank, bei der die Wertpapiere hinterlegt sind, eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. a EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende bzw. auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die Einkünfte bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %.

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit den Erträgen/Gewinnen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, gilt, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung unterliegen (35 % seit 1.7.2011). Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der depotführenden bzw. auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Die Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Budgetbegleitgesetz 2011, auf das Abgabenänderungsgesetz 2011 sowie auf das Budgetbegleitgesetz 2012.